

Amtsblatt

Stadt Schönebeck (Elbe)



20. Jahrgang

Schönebeck (Elbe), 21. April 2023

Nummer 18

Inhalt

	Seite
A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)	
BEKANNTMACHUNG der 37. Sitzung des Hauptausschusses am 02.05.2023	133-135
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2023	135-140
B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen	
Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt sucht Teilnehmende für eine freiwillige Haushaltsbefragung	140-141

Impressum

Druck und Herausgabe: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch die Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Stadt Schönebeck (Elbe), Stabsstelle Presse und Präsentation, Markt 1, Zimmer 211, in 39218 Schönebeck (Elbe); Preis nach Verwaltungskostensatzung in der jeweils gültigen Fassung

A Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schönebeck (Elbe)**BEKANNTMACHUNG**

**der 37. Sitzung des Hauptausschusses
am 02.05.2023**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Rathaus, Großer Sitzungssaal
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung
4. Einwohnerfragestunde
5. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.03.2023
- 5.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.03.2023
6. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit öffentlichem Charakter
7. Informationen der Verwaltung
8. Vorlagen-Nummer: 0499-1/2023
Entgeltordnung der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Nutzung der Freilichtbühne "Bierer Berg"
9. Vorlagen-Nummer: 0515/2023
Abberufung von Mitgliedern aus dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Schönebeck (Elbe)
10. Vorlagen-Nummer: 0517/2023
Vorschlagsliste Schöffen
Amtszeit 2024 - 2028
11. Vorlagen-Nummer: 0519/2023
Richtlinie für die Vergabe des Rathauspreises der Stadt Schönebeck (Elbe)
12. Vorlagen-Nummer: 0520/2023
Satzung für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Schönebeck (Elbe)

13. Vorlagen-Nummer: 0521/2023
Festlegung des Mietzinses für städtische Garagen
14. Vorlagen-Nummer: 0522/2023
Grundsatzentscheidung zum Verkauf des Campingplatzes Kolumbussee einschließlich des Kolumbussees und des Campingplatzes Giselasee/Edersee einschließlich des Giselasees/Edersees
15. Vorlagen-Nummer: 0524/2023
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hundesteuersatzung - HStS)
16. Vorlagen-Nummer: 0525/2023
Bezuschussung an den Heimatverein Plötzky Ostelbien e.V. zur Betreibung der Vereinsarbeit im Bürgerhaus Plötzky für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026
18. Vorlagen-Nummer: 0526/2023
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2023
17. Vorlagen-Nummer: 0528/2023
Abwägungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 78 "Feuerwehr Schwarzer Weg" als Bebauungsplan der Innenentwicklung
19. Vorlagen-Nummer: 0529/2023
Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 78 "Feuerwehr Schwarzer Weg" als Bebauungsplan der Innenentwicklung
20. Vorlagen-Nummer: 0530/2023
Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz für kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
21. Vorlagen-Nummer: 0531/2023
Abwasserabgabensatzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserentsorgung der Stadt Schönebeck (Elbe)
22. Vorlagen-Nummer: 0532/2023
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 82 "Ökologische Solarvernetzung (ÖkoSoVer)" sowie Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung "Ökologische Solarvernetzung" im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB
23. Vorlagen-Nummer: 0533/2023
Bestätigung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Schönebeck (Elbe) und Entlastung des Oberbürgermeisters
24. Vorlagen-Nummer: 0534/2023
Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)
25. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
26. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

27. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
28. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
29. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 13.03.2023
- 29.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Beschluss über die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 21.03.2023
30. Vorberatung von Anträgen für die nächste Stadtratssitzung mit nichtöffentlichem Charakter
31. Informationen der Verwaltung

32. Vorlagen-Nummer: 0535/2023
Personalangelegenheit
33. Vorlagen-Nummer: 0536/2023
Personalangelegenheit
34. Vorlagen-Nummer: 0523/2023
Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs mit der euros gmbh
steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft
35. Vorlagen-Nummer: 0527/2023
Aufhebung eines Erbbaurechtsvertrages in der Straße der Jugend
36. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
37. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 18.04.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner 31. Sitzung am 23.03.2023 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss-Nummer: 0501-1/2023

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) berät und beschließt gemäß § 102 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die als Anlage 1 angefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der weiteren Bestandteile gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA).

Schönebeck (Elbe), 24.03.2023



Knoblauch
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung



1. Haushaltssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014,288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommunen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	94.860.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	75.110.900 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.288.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.728.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit	7.435.200 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.936.400 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	563.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 24.528.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 9.000.000 Euro festgelegt.

§ 5

Die Steuerhebesätze sind für das Haushaltsjahr in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 325,00 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420,00 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 400,00 v. H.

§ 6

Die Investitionsmaßnahmen werden im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 KomHVO LSA einzeln ausgewiesen.

Die Wertgrenze für den Ausweis von Investitionen und Instandsetzungen im Haushaltsplan gemäß § 11 Abs. 2 KomHVO LSA wird auf 10.000 € im Einzelfall festgelegt. Ab dieser Wertgrenze ist für Investitionsmaßnahmen, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der sorgfältig geschätzten Folgekosten, die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln (Wirtschaftlichkeitsvergleiche).

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA ist ein Betrag, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigt.

Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA ist ein Betrag, wenn er 3 % des Gesamtbetrages der Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen übersteigt.

Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unbegrenzt zulässig, sowie sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.

Sofern sich gegenfinanzierte Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen ergeben, die durch zweckgebundene Mehrerträge und/oder Einzahlungen gedeckt werden, gelten die Aufwendungen und Auszahlungen nicht aus Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA.

Zur Bewirtschaftung der Haushaltsansätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:

- Die liquiditätswirksamen Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
- Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- Das Gleiche gilt für die baulichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens und für alle Leistungen des Eigenbetriebes Städtischer Bauhof Schönebeck.
- Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen herangezogen werden, außer zur Deckung von Abschreibungen.
- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- Innerhalb des Teilhaushaltes sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig, wenn es zu keiner Verschlechterung des Haushaltes führt. Soweit es bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen aus finanzwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, zusätzliche Sachkosten zu bilden, werden für diese die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit dem bisherigen Haushaltsansatz erklärt.
- Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA.

- Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für damit korrespondierende Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich in diesen Fällen um keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA.
- Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die sich aus zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen ergeben, sofern diese im Vorjahr kassenwirksam wurden, sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 105 Abs. 1 KVG LSA.
- Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden. Dieses gilt auch für Auszahlungen auf Sonderposten und den damit zusammenhängenden Auszahlungen.
- Mehraufwendungen aufgrund von Buchverlusten aus ordentlichen Vermögensabgängen stellen keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen dar.
- Mehraufwendungen aus Forderungsverlusten und Wertberichtigungen sind keine über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen.
- In der Finanzrechnung im laufenden Jahr sind übertragende Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bzw. gebildete Kassenreste aus dem Vorjahr keine über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 105 KVG LSA, da bereits im Vorjahr der Ansatz in der Finanzrechnung geplant war und nicht verausgabt wurde.
- Gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO LSA werden die Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnisplanes und des Finanzplanes für übertragbar erklärt (Ausnahme bilden die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters gemäß § 12 Satz 2 KomHVO LSA).

Schönebeck (Elbe), den 20.04.2023


Knoblauch
(Oberbürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 24.04.2023 bis 03.05.2023 im Rathaus, Zimmer 108, Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) zu folgenden Zeiten:

Montag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr sowie 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 11.30 Uhr

öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch am 19.04.2023 unter dem Aktenzeichen 10.15.1.2.01.00-Be-449/23 erteilt worden. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) Nr. 0501-1/2023 vom 23.03.2023 zur Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen wird abgesehen.

Schönebeck (Elbe), 20.04.2023



Knoblauch
(Oberbürgermeister)



B Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt sucht Teilnehmende für eine freiwillige Haushaltsbefragung

Unter dem Motto „Wo bleibt mein Geld?“ führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im kommenden Jahr die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2023 durch, die größte freiwillige Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik.

Den Teilnehmenden bietet die EVS die Möglichkeit, sich einen Überblick über ihre Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen und einmal ganz genau festzuhalten: „Wo bleibt mein Geld?“ Wie hoch sind die Ausgaben für Energie, Lebensmittel, Wohnen, Verkehr und andere Dinge? Als Dankeschön gibt es eine Geldprämie von 100 Euro je Haushalt. Haushalte mit minderjährigen Kindern erhalten zusätzlich 50 Euro. Haushalte, die nach einem mathematischen Zufallsverfahren für die zweiwöchige detaillierte Dokumentation der Nahrungs- und Genussmittel ausgewählt wurden, erhalten weitere 25 Euro.

Die Daten der EVS bilden die Grundlage für die Festsetzung von finanziellen Unterstützungsleistungen für Kinder und Erwachsene. Bislang wurden basierend auf den EVS-Ergebnissen bspw. die Regelbedarfe für das Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) ermittelt. Zukünftig bilden sie die Datengrundlage für das Bürgergeld.

Die EVS-Daten fließen zudem in die Berechnung der Inflationsrate ein. Aus den Angaben aller Haushalte wird ermittelt, wie groß die Anteile für unterschiedliche Ausgabenbereiche sind. Das ist die Basis für die Zusammensetzung des sogenannten „Warenkorbs“. Da sich dieser im Verlaufe der Jahre ändert, wird die EVS alle 5 Jahre durchgeführt, um entsprechende Anpassungen vornehmen zu können. Gerade vor dem Hintergrund der derzeitigen Preisentwicklung sind solche Angaben umso wichtiger. Wie haben sich die Anteile bestimmter Ausgabenbereiche zueinander verschoben? Wie stark wirken sich Preissteigerungen in einzelnen Bereichen auf das Gesamtbudget der Haushalte aus? Wo wird dagegen gespart?

Unterstützen Sie uns bei der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2023. Ab sofort können Sie sich unter www.evs2023.de/teilnahme anmelden. Für jedes Quartal wird aus der Liste der angemeldeten Haushalte nach einem festen Quotenplan eine Stichprobe gezogen. Wenn Sie ausgewählt wurden, erhalten Sie vor Beginn des Quartals die Befragungsunterlagen bzw. die Zugangsdaten zur App zugesandt, wenn Sie online teilnehmen möchten.

Wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik sind der Datenschutz und die Geheimhaltung umfassend gewährleistet. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke verwendet. Weitere Informationen zur EVS 2023, häufig gestellte Fragen (www.evs2023.de/faq) sowie das Teilnahmeformular sind verfügbar unter www.evs2023.de.